



EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN
DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES AFFAIRES ÉTRANGÈRES
DIPARTIMENTO FEDERALE DEGLI AFFARI ESTERI
DEPARTAMENT FEDERAL D'AFFARS EXTERIURS

**Entwurf zu einem Bundesgesetz
über die von der Schweiz als Gaststaat gewährten
Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen sowie
finanziellen Beiträge
(Gaststaatgesetz, GStG)**

Bericht über die Ergebnisse der Vernehmlassung

1. Allgemeine Bemerkungen zum Vernehmlassungsverfahren

Am 11. Januar 2006 beschloss der Bundesrat, ein Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die von der Schweiz als Gaststaat gewährten Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen sowie finanziellen Beiträge (Gaststaatgesetz, GStG) zu eröffnen. Er ermächtigte das EDA, die Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft, die betroffenen Kreise und Swiss Olympic zu befragen. Das Verfahren lief bis am 20. April 2006.

Mit Ausnahme von BS antworteten alle Kantone. Sieben von ihnen (UR, SZ, OW, NW, ZG, FR, SG) verzichteten auf eine materielle Stellungnahme oder gaben an, keine besonderen Bemerkungen zu haben, die bundesrätlichen Ziele aber zu unterstützen. Sechs der sechzehn befragten Parteien (CVP, FDP, SP, SVP, EVP, LPS) und fünf von elf Dachverbänden (Schweizerischer Gemeindeverband, Schweizerischer Städteverband, economiesuisse, Schweizerischer Gewerbeverband (SGV), Schweizerischer Arbeitgeberverband) nahmen Stellung. Swiss Olympic antwortete nicht. Zwei Antworten wurden spontan eingereicht (Fédération des entreprises romandes und Centre patronal).

2. Inhalt der Vernehmlassung

Die Schweiz hat eine lange Tradition als Gaststaat von internationalen Organisationen und Konferenzen, und die Gaststaatspolitik bildet einen Schwerpunkt der schweizerischen Aussenpolitik. Wie andere Staaten gewährt die Schweiz ausländischen Vertretungen sowie internationalen Organisationen und Konferenzen, denen sie auf ihrem Hoheitsgebiet Gastrecht gewährt, Vorrechte und Immunitäten. Ihre Gaststaatspolitik umfasst auch die Gewährung von gewissen finanziellen Beiträgen, insbesondere in Form von Darlehen an die Immobilienstiftung für die internationalen Organisationen (FIPOI) in Genf. Dabei stützt sich der Bundesrat auf verschiedene Rechtsgrundlagen, insbesondere auf internationale Abkommen und Verträge, verschiedene Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse und seine verfassungsmässigen Kompetenzen im Bereich der Aussenpolitik.

Angesichts der Bedeutung der Gaststaatspolitik hat der Bundesrat beschlossen, seine Praxis in diesem Bereich zu kodifizieren und die wichtigsten Mittel der Gaststaatspolitik in einem einzigen Gesetz zu regeln. Der Entwurf, der Ihnen hiermit vorgelegt wird, soll also im Wesentlichen die verschiedenen bestehenden Rechtsgrundlagen im Bereich der Gaststaatspolitik zusammenfassen und die Entscheide, die direkt auf den verfassungsmässigen Kompetenzen des Bundesrats beruhen, auf eine formelle Rechtsgrundlage stellen. Er definiert die potenziellen Begünstigten der Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen sowie finanziellen Beiträge in dem vom Völkerrecht bestimmten Rahmen, ausgehend vom Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen und den Sitzabkommen mit Organisationen, die sich in unserem Land niedergelassen haben. Dann legt er die Bedingungen fest, unter denen diesen Begünstigten eine besondere Stellung und finanzielle Beiträge gewährt werden können. Die Entwicklung der multilateralen internationalen Beziehungen hat zu neuen Akteuren auf der internationalen Bühne geführt; das schlägt sich in Artikel 2 des Gesetzesentwurfs nieder. Die Vorrechte und Immunitäten, die in Artikel 3 aufgezählt werden, ergeben sich aus dem internationalen Gewohnheitsrecht und sind in zahlreichen internationalen Übereinkommen festgeschrieben; zudem sieht der Gesetzesentwurf wie im Völkerrecht üblich je nach Art des Begünstigten eine Abstufung des Geltungsbereichs der Vorrechte und Immunitäten vor. Bei den finanziellen Beiträgen soll der Gesetzesentwurf dem Bundesrat erlauben, seine langjährige Praxis fortzuführen.

3. Zusammenfassung der Ergebnisse, allgemeine Bemerkungen

Allgemein befürworteten mit Ausnahme der SVP alle Vernehmlassungsteilnehmer, die sich geäußert haben, den Grundsatz eines neuen Gesetzes und den Inhalt des Entwurfs. Die meisten heben die Notwendigkeit einer aktiven und transparenten Gaststaatspolitik des Bundes hervor, namentlich damit die wirtschaftlichen, politischen, kulturellen und wissenschaftlichen Interessen der Schweiz gewahrt werden und die Schweiz in diesem Bereich der Aussenpolitik

konkurrenzfähig bleibt. Zu einzelnen Artikeln wurden Kommentare abgegeben. Verschiedene kantonale Stellungnahmen, insbesondere zu finanziellen Fragen, wurden koordiniert.

Die SVP widersetzt sich als einzige Partei grundsätzlich dem neuen Gesetz, das sie für unnötig hält. Sie begrüsst die Fortführung der Gaststaatspolitik als Teil der Aussenpolitik und hält es für richtig, dass bestimmte Völkerrechtssubjekte und ihre Angestellten Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen geniessen. Sie ist jedoch der Ansicht, dass die gegenwärtigen Rechtsgrundlagen (internationale Verträge wie das Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen, FIPOI-Gesetz) genügen. Zudem schlägt sie vor, verschiedene Bestimmungen zu streichen (siehe unten). Sie möchte verhindern, dass die gegenwärtige Praxis auf neue internationale Akteure ausgedehnt wird.

Die FDP hebt insbesondere die Klarheit und die Transparenz der Artikel 3 bis 15 hervor, und ZH schätzt die in den Artikeln 7 bis 15 angebrachten Präzisionen zu völkerrechtlichen Begriffen. Die SP unterstreicht, dass mit den relativ streng formulierten Bedingungen unter Art. 6 bis 14 eine zu einfache Gewährung von Vorrechten und Immunitäten oder finanziellen Beiträgen vermieden wird.

4. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Artikel 2: Begünstigte von Vorrechten, Immunitäten und Erleichterungen

Der abschliessende Charakter der Liste der Begünstigten wird allgemein begrüsst. Ganz besonders wird er von ZH, AI, VD, der CVP und der FDP hervorgehoben. VD stellt im Zusammenhang mit den Artikeln 23 und 24 Fragen zum Status und zur rechtlichen Natur der internationalen Sportverbände. Die SP schätzt die klare Unterscheidung zwischen den Begünstigten von Vorrechten, Immunitäten und Erleichterungen und den internationalen Nicht-regierungsorganisationen (INGO) wie z.B. den internationalen Sportverbänden.

GE und AR möchten den Begriff der quasizwischenstaatlichen Organisation (Art. 2 Abs. 1 Bst. c, in Zusammenhang mit Art. 8) präzisiert haben. Die SVP verlangt dessen Streichung, und economiesuisse sieht keinen Unterschied zwischen diesem Begriff und den INGO (Art. 23 und 24).

AR möchte den Begriff der unabhängigen Kommission (Art. 2 Abs. 1 Bst. j, in Zusammenhang mit Art. 11) präzisiert haben. Die SVP verlangt die Streichung dieses Begriffs, und economiesuisse meldet Zweifel dazu an.

Der Begriff eines anderen internationalen Organs (Art. 2 Abs. 1 Bst. m, in Zusammenhang mit Art. 14) wird allgemein begrüsst. ZH, AI, VD, GE, die CVP, die FDP, die SP und die Fédération des entreprises romandes heben die besondere Bedeutung dieses Begriffs hervor, der dem Bundesrat den nötigen Handlungsspielraum gibt, um auf zukünftige Entwicklungen im multilateralen Bereich zu reagieren. GE, die SP und die Fédération des entreprises romandes unterstreichen jedoch wie SH die Notwendigkeit, zurückhaltend davon Gebrauch zu machen. SO begrüsst den Begriff auf gesetzestechnischer Ebene, ist aber der Ansicht, dass die Bestimmung zu offen ist.

AR möchte eine Präzisierung des Begriffs der Persönlichkeit, die ein internationales Mandat ausübt (Art. 2 Abs. 2 Bst. b, in Zusammenhang mit Art. 15). Die SVP verlangt dessen Streichung, und economiesuisse meldet Zweifel dazu an.

Was die privaten Hausangestellten (Art. 2 Abs. 2 Bst. c) betrifft und in Zusammenhang mit Art. 29 fordern verschiedene Eingaben (LU, AI, die FDP und die SP), dass Massnahmen ergriffen werden, damit diese Kategorie von Arbeitnehmern anständige Bedingungen (Arbeitsverhältnis, Löhne, Unterkunft, soziale Sicherheit) erhält. Ähnliche Bemerkungen gibt es auch zu Art. 25, wobei GE und die Fédération des entreprises romandes fordern, dass der Bundesrat die Kompetenz erhält, einen eidgenössischen Normalarbeitsvertrag für private Hausangestellte von "Internationalen" zu erlassen. Die CVP erinnert insbesondere an die Arbeiten des Europarats, dessen Kommission für Chancengleichheit den Mitgliedstaaten vorgeschlagen hatte, das Wiener Übereinkommen über die diplomatischen Beziehungen zu ändern. Die SP ist der Ansicht, dass der Bund durch das Gesetz verpflichtet werden müsste, die Begünstigten

von Vorrechten, Immunitäten und Erleichterungen über die für private Hausangestellte geltenden arbeitsrechtlichen Normen zu informieren, beispielsweise in Form eines Normalarbeitsvertrags.

Die SVP verlangt, dass unverheiratete Personen (Lebensgefährten) aus dem Kreis der Personen, die berechtigt sind, eine begünstigte Person zu begleiten (Art. 2 Abs. 2 Bst. c), ausgeschlossen werden.

Artikel 3: Inhalt der Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen

Die SP erachtet es als unzulässig, für die privaten Hausangestellten Befreiungen vom schweizerischen System der sozialen Sicherheit vorzusehen (Art. 3 Abs. 1 Bst. h, in Zusammenhang mit Art. 2 Abs. 2 Bst. c).

Die SVP verlangt, in Art. 3 Abs. 2 die unverheirateten Personen (Lebensgefährten) aus dem Kreis der Begleitpersonen, die zum schweizerischen Arbeitsmarkt zugelassen sind, auszuschliessen; sie ist der Meinung, diese Erleichterungen sollten nur Ehepartnern gewährt werden. Die Fédération des entreprises romandes präzisiert, dass sich die Zulassung zum Arbeitsmarkt für diplomatische Angestellte auf Nebentätigkeiten beschränken sollte.

AI und die CVP fordern Präzisierungen zu den Erleichterungen, die der Bundesrat in Anwendung von Art. 3 Abs. 3 gewähren könnte.

Artikel 4: Geltungsbereich der Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen

Die SP verlangt, dass Schweizer nur von den direkten Steuern befreit werden sollen, wenn sie intern Steuern an die Institution zahlen, die sie beschäftigt; sie wünscht auch explizit, dass bei Schweizer Staatsangehörigen von der Befreiung von indirekten Steuern, Zöllen und anderen Einfuhrabgaben abgesehen wird.

Artikel 8: Quasizwischenstaatliche Organisationen

Wie erwähnt (ad Art. 2) ist AR der Ansicht, dass dieser Begriff nicht genügend definiert ist und einen zu grossen Handlungsspielraum lässt. Die SVP verlangt die Streichung dieser Bestimmung, und economiesuisse sieht keinen Unterschied zwischen diesem Begriff und den INGO (Art. 23 und 24).

GE möchte die Definition des Begriffs dahingehend verfeinern, dass die Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben erfüllen und Mitglieder solcher Organisationen sein können, die genannten Aufgaben im Auftrag eines Staates erfüllen sollen.

Artikel 11: Unabhängige Kommissionen

Wie erwähnt (ad Art. 2) ist AR der Ansicht, dass dieser Begriff nicht genügend definiert ist und einen zu grossen Handlungsspielraum lässt. Die SVP verlangt die Streichung der Bestimmung, und economiesuisse meldet dazu Bedenken an.

Artikel 14: Andere internationale Organe

Wie erwähnt (ad Art. 2) wird dieser Begriff allgemein begrüsst. ZH, AI, VD, GE, die CVP, die FDP, die SP und die Fédération des entreprises romandes heben die besondere Bedeutung dieses Begriffs hervor, der dem Bundesrat den nötigen Handlungsspielraum gibt, um auf zukünftige Entwicklungen im multilateralen Bereich zu reagieren. GE, die SP und die Fédération des entreprises romandes unterstreichen jedoch wie SH die Notwendigkeit, zurückhaltend davon Gebrauch zu machen. SO begrüsst den Begriff auf gesetzestechnischer Ebene, ist aber der Ansicht, dass die Bestimmung zu offen ist.

Artikel 15: Persönlichkeiten, die ein internationales Mandat ausüben

Wie erwähnt (ad Art. 2) verlangt die SVP die Streichung dieser Bestimmung, und economie-suisse meldet dazu Bedenken an. AR ist der Ansicht, dass dieser Begriff nicht genügend definiert ist und einen zu grossen Handlungsspielraum lässt.

Artikel 16 und 17: Erwerb von Grundstücken für dienstliche Zwecke

ZH begrüsst die Aufnahme der Grundsätze aus dem Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG) und möchte aus Gründen der Systematik die Art. 16 und 17 umkehren. TG begrüsst diese Bestimmung, ebenso wie VD, das eine terminologische Änderung fordert ("changement d'affectation" im französischen Text durch "changement de destination" ersetzen).

Im Hinblick auf die Abschaffung des BewG begrüsst GE die Einführung einer Bestimmung zum Erwerb von Grundstücken, bedauert aber, dass der Entwurf für das Gaststaatgesetz nur ein Feststellungsverfahren vorsieht. GE wünscht ein echtes Bewilligungsverfahren, bei dem der Staatsrat wie beim heutigen Verfahren nach BewG eine Stellungnahme abgibt. GE fordert dazu eine terminologische Änderung und möchte in Art. 17 Abs. 1 "das heisst" durch "namentlich" ersetzen.

Die Fédération des entreprises romandes fordert, dass das EDA vor den kantonalen Bau- und Sicherheitsbewilligungen usw., aber nach dem Eintreffen der Stellungnahme des Staatsrats feststellt, dass der Erwerb zu offiziellen Zwecken erfolgt.

Artikel 18: Zwecke der finanziellen Beiträge und anderen Unterstützungsmassnahmen

TG begrüsst diese Bestimmung besonders. Die Fédération des entreprises romandes begrüsst die Einführung einer formellen Rechtsgrundlage für die finanziellen Beiträge und andere Unterstützungsmassnahmen; damit können den Kantonen Beiträge gewährt werden, die wegen fehlender Rechtsgrundlage heute nicht möglich sind (Art. 18 ff.).

Artikel 19: Begünstigte der finanziellen Beiträge und anderen Unterstützungsmassnahmen

Die SVP widersetzt sich der Gewährung von finanziellen Beiträgen an INGO und Vereine und Stiftungen nach Schweizer Recht. Sie verlangt die Streichung von Art. 19 Bst. b und c.

Die Fédération des entreprises romandes begrüsst besonders Art. 19 Bst. c.

Artikel 20: Formen der finanziellen Beiträge und anderen Unterstützungsmassnahmen

AI und die CVP verlangen, dass diese Bestimmung der Ausgabenbremse unterstellt wird.

VD erinnert daran, dass der Bundesrat die Entwicklung seiner Gaststaatspolitik auf die Genferseeregion ("Arc lémanique") ausgerichtet hat, und wünscht, dass die im erläuternden Bericht zum Gesetzesentwurf erwähnten Möglichkeiten zur Ausdehnung der Tätigkeit der Immobilienstiftung für die internationalen Organisationen (FIPOI) auf das ganze Schweizer Hoheitsgebiet an diesen Prioritäten nichts ändern.

GE möchte bei Entscheiden, mit denen die Tätigkeit der FIPOI auf andere Kantone ausgedehnt wird, angehört werden.

Die Fédération des entreprises romandes begrüsst insbesondere die Erwähnung der FIPOI.

BE, GE, die LPS und die Fédération des entreprises romandes fordern Präzisierungen zu den weiteren Sicherheitsmassnahmen (Art. 20 Bst. f), die verlangt werden könnten, und zu den entsprechenden Finanzierungsmodalitäten (in Zusammenhang mit Art. 21). GE wünscht insbesondere die Präzisierung, dass die entsprechenden Kosten vom Bund getragen werden.

Artikel 21: Finanzierung

Verschiedene Eingaben fordern eine Präzisierung der finanziellen Kompetenzen oder eine Pflicht des Bundes, die zusätzlichen Ausgaben abzugelten, die sich für die Kantone namentlich im Bereich der Sicherheit und der Gebäudeinfrastruktur aus der Umsetzung des Gaststaatengesetzes ergeben könnten.

ZH, GL, SH, AI, GR, TG, VD und VS fordern, Art. 21 wie folgt zu formulieren:

Art. 21: Finanzierung

¹ *Der Bund entschädigt die Kantone in vollem Umfang für zusätzliche Aufgaben nach diesem Gesetz.*

² *Die zur Umsetzung dieses Gesetzes erforderlichen finanziellen Mittel werden in den Voranschlag eingestellt. Bei Verpflichtungen, deren Finanzierung über ein Voranschlagsjahr hinaus geht, wird ein Verpflichtungskredit eingeholt.*

AR geht in die gleiche Richtung und schlägt folgende Formulierung vor:

Art. 21 Finanzierung

¹ *Übernehmen Kantone Aufgaben nach diesem Gesetz oder werden sie für den Vollzug beigezogen, werden sie vom Bund dafür vollumfänglich entschädigt.*

² *Die zur Umsetzung dieses Gesetzes erforderlichen finanziellen Mittel werden in den Voranschlag eingestellt. Bei Verpflichtungen, deren Finanzierung über ein Voranschlagsjahr hinaus geht, wird ein Verpflichtungskredit eingeholt.*

BE verlangt Präzisierungen zu den finanziellen Abgeltungen, die im Rahmen der weiteren Sicherheitsmassnahmen (wie sie gemäss Art. 20 Bst. f und Art. 25 Abs. 3 Bst. c verlangt werden können) vorgesehen sind.

GE bedauert, dass das Gesetz die Frage der Aufteilung der Verantwortung zwischen Bund und Kantonen im Bereich der Kostenverteilung nicht regelt, namentlich im Bereich der Finanzierung der Infrastruktur und der Sicherheit. Der Kanton ist zudem erstaunt, dass die Verordnung über die finanziellen Leistungen an die Kantone zur Wahrung der inneren Sicherheit (SR 120.6) nur ZH und BE erwähnt.

Die FDP stellt mit Befriedigung fest, dass die Kontrolle über die finanziellen Auswirkungen der Gaststaatspolitik des Bundesrates bei den eidgenössischen Räten bleibt.

Die SP verlangt, dass die Finanzierung der Gaststaatspolitik sowohl auf eidgenössischer wie auch auf kantonaler Ebene ausschliesslich über vierjährige Rahmenkredite sichergestellt wird. Sie schlägt die folgende Formulierung von Art. 21 vor:

Art. 21 Finanzierung

¹ *Die zur Umsetzung dieses Gesetzes erforderlichen finanziellen Mittel werden als Rahmenkredit für jeweils mehrere Jahre bewilligt.*

² *Die Kantone, auf deren Territorium nach diesem Gesetz Begünstigte Sitz haben oder residieren, bewilligen die zur Umsetzung dieses Gesetzes erforderlichen finanziellen Mittel im Rahmenkredit für dieselbe Kreditperiode wie der Bund nach Absatz 1.*

³ *Der Bundesrat wacht über die wirksame Verwendung der bewilligten Mittel. Er veranlasst regelmässige Evaluationen und erstattet der Bundesversammlung darüber für jede Kreditperiode Bericht.*

Artikel 23 et 24: Internationale Nichtregierungsorganisationen (INGO)

SO ist der Ansicht, dass diese Bestimmungen zu streichen sind, weil sie keine zusätzlichen Vorteile gegenüber dem geltenden Recht vorsehen.

AR wehrt sich dagegen, dass die INGO leichter Steuerbefreiungen erhalten können als die schweizerischen NGO.

VD begrüsst diese Bestimmungen. Die Erwähnung der INGO stellt einen deutlichen Fortschritt dar und wird die Niederlassung oder Tätigkeit der INGO in der Schweiz erleichtern helfen.

Fragen stellt sich der Kanton zum Status und zur rechtlichen Natur der internationalen Sportverbände. GE begrüsst diese Bestimmungen und die Möglichkeit für INGO, finanzielle Beiträge und andere Unterstützungsmassnahmen zu erhalten (in Zusammenhang mit Art. 19 Bst. b).

Die SP begrüsst es, dass die INGO als internationale Akteure berücksichtigt werden. Hingegen ist sie der Ansicht, dass für die internationalen Sportverbände, die bedeutende Gewinne erwirtschaften, zusätzliche Bedingungen gestellt werden müssten. Die SP möchte das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) und das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) revidieren, um die internationalen Sportverbände zu verpflichten, ihre Bilanz und ihre Lohnskala inklusive Löhne der Direktionsmitglieder offen zu legen. Die SP möchte auch die Möglichkeit ausschliessen, dass die Kantone den internationalen Sportverbänden zusätzliche Erleichterungen gewähren; damit soll ein Konkurrenzkampf unter den Kantonen im Bereich der Steuerbefreiungen vermieden werden.

Die SVP widersetzt sich jeder Steuerbefreiung für die INGO und verlangt die Streichung dieser Bestimmungen. Sie ist wie *economiesuisse* der Ansicht, dass es keinen Grund gibt, die INGO, insbesondere bei der Besteuerung, besser zu behandeln als die Schweizer NGO.

Der SGV und die *Fédération des entreprises romandes* begrüssen das Ziel, die Niederlassung von INGO zu erleichtern, erachten es aber als nötig, diese Möglichkeit auf Einzelfälle zu beschränken. Die entsprechenden Kriterien müssten restriktiv gehandhabt werden.

Artikel 25: Befugnisse

Wie erwähnt (ad Art. 2) möchten GE und die *Fédération des entreprises romandes* dem Bundesrat die Kompetenz erteilen, einen eidgenössischen Normalarbeitsvertrag für die privaten Hausangestellten zu erlassen (neuer Buchstabe zu Art. 25 Abs. 2). Die SP schlägt vor, die Form des Normalarbeitsvertrags zu nutzen, um die privaten Hausangestellten über die arbeitsrechtlichen Mindeststandards zu informieren.

SO widersetzt sich jeglicher Befugnisübertragung ans EDA (Art. 25 Abs. 3).

Artikel 27: Anhörung der Kantone

ZH, SH, GR und TG begrüssen diese Bestimmung und insbesondere die Ausdehnung der Anhörung auf die angrenzenden Kantone. BE unterstreicht die Bedeutung dieser Bestimmung.

GL fragt sich, ob man die Anhörung der Kantone nicht auf die Sitzkantone beschränken sollte, begrüsst aber wie AR die Verpflichtung, die Zustimmung des Sitzkantons zu erhalten, wenn die Vorrechte und Immunitäten Abweichungen vom kantonalen Steuerrecht vorsehen.

AR, VD, GE, die LPS, der SGV und das Centre patronal verlangen, dass der Sitzkanton des Begünstigten und die angrenzenden Kantone nicht nur für die unbefristeten Abkommen mit Vorrechten, Immunitäten und Erleichterungen angehört werden, sondern auch, wenn die Abkommen befristet sind, zumindest wenn sie für eine gewisse Dauer vorgesehen sind (Art. 27 Abs. 1). GE schlägt eine Mindestdauer von einem Jahr vor. Die *Fédération des entreprises romandes* verlangt, dass der betroffene Kanton bei jedem Entscheid, der das kantonale Steuerrecht tangiert, sein formelles Einverständnis gibt.

GE und die LPS verlangen, dass die Kantone zu den Verhandlungen für Verträge über die Zusammenarbeit mit Nachbarstaaten angehört und beigezogen werden (in Zusammenhang mit Art. 25 Abs. 2 Bst. e).

Der Schweizerische Gemeindeverband und der Schweizerische Städteverband verlangen unter Berufung auf Art. 50 Abs. 2 und 3 BV, dass die Gemeinden und die Städte ebenso wie die Kantone angehört werden.

Artikel 28: Auskunft

AI und die CVP begrüßen diese Bestimmung. GE verlangt, dass der Begriff des besonderen Interesses in der Ausführungsverordnung präzisiert wird.

Artikel 29: Einhaltung der Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen

Wie erwähnt (ad Art. 2 und 25) verlangen verschiedene Eingaben (LU, AI, GE, CVP, SP und Fédération des entreprises romandes), dass Massnahmen ergriffen werden, damit die privaten Hausangestellten anständige Bedingungen (Arbeitsverhältnis, Löhne, Unterkunft, soziale Sicherheit) erhalten. AI und die CVP insistieren insbesondere darauf, dass die Schweiz gemäss Art. 29 eingreift, wenn sie entsprechende Missbräuche feststellt; AI möchte, dass die Handlungsmöglichkeiten, die dem Bundesrat zur Verfügung stehen, detailliert aufgeführt werden.

GL wünscht eine strengere Haltung des EDA bei der Verletzung von Verkehrsregeln durch Begünstigte von Vorrechten und Immunitäten.

Änderung bisherigen Rechts (Art. 32 und Anhang)

Allgemein begrüßen die Vernehmlassungsteilnehmer die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen, soweit diese zur Klärung und Anpassung der Terminologie beitragen und keine Änderung des materiellen Geltungsbereichs oder des Inhalts zum Ziel haben.

VD fragt sich, ob es sinnvoll ist, eine Änderung des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland vorzusehen (BewG, Anhang Ziffer 3), da dessen Aufhebung geplant ist.

Die SVP widersetzt sich der geplanten Änderung des Obligationenrechts (Anhang Ziffer 4) und ist der Ansicht, dass die Normalarbeitsverträge allein in der Kompetenz der Kantone liegen und die Problematik der privaten Hausangestellten nur den Kanton Genf betrifft.

Die SP verlangt eine Revision des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG, Anhang Ziffer 8) und des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG, Anhang Ziffer 9), um die internationalen Sportverbände zu verpflichten, ihre Bilanz und ihre Lohnskala (inklusive Löhne der Direktionsmitglieder) offen zu legen. Zudem sollen die Kantone keine Möglichkeit haben, den internationalen Sportverbänden zusätzliche Erleichterungen zu gewähren; damit soll ein Konkurrenzkampf unter den Kantonen im Bereich der Steuerbefreiungen vermieden werden.